<u>Ausschlußordnung</u>

gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vom 01.01.2010

§1

- 1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält oder bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den § 8 u. 9 Absatz 1, Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.
- **2.** Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.
- 3. Eine Verletzung liegt dann vor, wenn
- a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag, seinen Pachtzins oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossene Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet war.
- **b)** das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet.
- **c)** das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiter verpachtet oder einem Dritten überlässt.
- **d)** das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
- **e)** das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC- Anlagen oder Duschen einrichtet, die über Klär- oder Verrieselungsanlagen entsorgt werden.
- f) das Vereinsmitglied an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht zahlt.
- **g)** das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen.
- **h)** das Vereinsmitglied, unbeschadet sonstiger Vorschriften, die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt.
- i) das Vereinsmitglied sich so schwerer Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 3

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an die Schiedsstelle zu richten.

Gibt die Schiedsstelle der Beschwerde nicht statt, so ist diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

§ 5

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtsweg erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Form nicht eingelegt wurde.

§ 6

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 7

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle, zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird. Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses, die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. Anstelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.